

**Ordnung**  
**zur Änderung der**  
**Prüfungsordnung für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des**  
**University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Baccalaureus**  
**Legum (Köln)**

vom 3. Februar 2009.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor (Baccalaureus Legum) (Köln) vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Mitt. 59/2004) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Bachelor (Baccalaureus Legum) (Köln) vom 15. Oktober 2004“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an dem Studiengang werden die akademischen Grade LL.B. (UCL) von der Faculty of Laws des University College

London sowie Bachelor (Baccalaureus Legum) von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln verliehen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbung um Zulassung zu dem Studiengang ist entweder beim University College London oder bei der Universität zu Köln, aber nicht bei beiden Universitäten möglich.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „in der Bundesrepublik Deutschland“ wird das Wort „besitzen“ gestrichen.

bb) Die Worte „notwendigen Voraussetzungen“ werden durch die Worte „notwendige Eignung“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung der Eignung deutscher Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Das Nähere regelt eine eigene Ordnung.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

aa) Das Wort „Zulassung“ wird durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

bb) Die Worte „zu dem Studiengang“ werden durch die Worte „für den Studiengang“ ersetzt.

cc) Hinter die Worte „von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln“ werden die Worte „oder ihrer/seiner oder ihrem/seinem Beauftragten“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Universität zu Köln“ die Worte „oder ihrer/seiner oder ihrem/seinem Beauftragten“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„Studierende können an dem zweiten Studienabschnitt des Studiengangs nur teilnehmen, wenn sie die am University College London nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Kurse (Intermediate examination und Part I examination) erfolgreich abgeschlossen haben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Innerhalb des ersten Spiegelstrichs wird die Nummerierung „I“ gestrichen und lautet nunmehr nur noch „Contract and Tort“.

bb) Der zweite Spiegelstrich „Contract and Tort II“ wird gestrichen.

cc) Im nun sechsten Spiegelstrich werden die Worte „World Legal Orders“ durch die Worte „European Law“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im zweiten Studienabschnitt besuchen die Studierenden Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Grundstudium sowie für die Kernbereiche der Schwerpunktbereiche vorgesehen sind.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl der Leistungsnachweise von „15“ auf „18“ erhöht.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unter diesen Leistungsnachweisen müssen solche aus den Vorlesungen

- Allgemeiner Teil des BGB einschließlich Arbeitsgemeinschaft und Kolloquium Rechtsvergleichung
- Schuldrecht Allgemeiner Teil einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Vertragliche Schuldverhältnisse einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Gesetzliche Schuldverhältnisse einschließlich Arbeitsgemeinschaft

- Sachenrecht
- Strafrecht I einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Strafrecht II einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Staatsrecht I
- Staatsrecht II einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- Rechtsvergleichung

ferner zwei Vorlesungen aus dem Kernbereich eines Schwerpunktbereichs sowie eine kleine Hausarbeit i.S.d. § 5 StudPrO für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 sein. Hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaften und des Kolloquiums Rechtsvergleichung ist die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen.“

- c) Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Jede/jeder Studierende hat außerdem in den ersten vier Semestern des Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln innerhalb von sechs Monaten eine rechtsvergleichende Abschlussarbeit mit einem Höchstumfang von 10.000 Wörtern anzufertigen. Diese Arbeit kann von einer Dozentin/einem Dozenten der Faculty of Laws des University College London oder von einer Prüferin/einem Prüfer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreut, begutachtet und bewertet werden. Die Arbeit ist in einer mündlichen Präsentation von etwa 30 Minuten, an der die Betreuerin oder der Betreuer sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Fakultät mit juristischem Examen teilnehmen, vorzustellen und zu verteidigen. Bei der Bewertung werden sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Präsentation angemessen berücksichtigt. Wird die Abschlussarbeit beim University College London eingereicht, so wird die erteilte Note bei der Bestimmung der Stufe des LL.B.-Grades berücksichtigt. Wird die Abschlussarbeit bei der Universität zu Köln eingereicht, so zählt die Note doppelt so viel wie die Note eines Leistungsnachweises. Genügt die eingereichte Abschlussarbeit nicht den Anforderungen, so kann die Studierende/der Studierende bei derselben Universität im folgenden Semester einmal eine weitere Abschlussarbeit einreichen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine an der Universität zu Köln angebotene Vorlesung ist erfolgreich absolviert, wenn die Studierende/der Studierende für die Abschlussklausur mindestens die Note „ausreichend“ erhält.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Versuch, einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung zu erwerben, kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. In den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Vorlesungen sind in diesem Fall höchstens zwei Wiederholungsversuche zulässig; einer davon kann in einem Prüfungsgespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer bestehen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Studierende/der Studierende nach zwei Jahren des Studiums in Köln die in § 4 Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 genannten Leistungsnachweise nicht erbracht, so hat sie/er sich innerhalb von drei Semestern zur Prüfung in den noch nicht erfolgreich absolvierten Vorlesungen zu melden. Andernfalls verliert er/sie den Prüfungsanspruch.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus den Einzelnoten der am University College London erworbenen Leistungsnachweise und gegebenenfalls der dort bewerteten Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote für den Grad des LL.B. (UCL) ermittelt.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Gesamtnote für den Bachelor-Grad (Baccalaureus Legum) (Köln) ergibt sich aus den Einzelnoten der von der/dem Studierenden am University College London absolvierten Lehrveranstaltungen, der an der Universität zu Köln erworbenen und vorgelegten 18 Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 2 sowie gegebenenfalls einer bei der Universität zu Köln eingereichten Abschlussarbeit nach § 4 Abs. 3.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch „18“ und die Zahl „18“ durch „20“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Sind die nach § 8 ermittelten Endnoten mindestens „pass“ beziehungsweise „ausreichend“, so erwirbt die oder der Studierende die Grade eines LL.B. (UCL) sowie eines Bachelor (Baccalaureus Legum) (Köln).“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „im englischen und deutschen Recht“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. Anlage A wird wie folgt geändert:

<b>London</b>	<b>Köln</b>
0-39%	nicht bestanden
40-41%	4 P.
42-44%	5 P.
45-49%	6 P.
50-52%	7 P.
53-56%	8 P.
57-59%	9 P.
60-62%	10 P.
63-64%	11 P.
65-67%	12 P.
68-69%	13 P.
70-71%	14 P.
72-74%	15 P.
75-79%	16 P.
80-89%	17 P.
90-100%	18 P.

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum September 2006 oder später erstmals zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln zugelassen worden sind.

(2) Für Studierende, die bereits vor September 2006 den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln, LL.B. (UCL) / Baccalaureus Legum (Köln) in der Fassung vom 15. Oktober 2004. Anlage A gilt in der Fassung dieser Ordnung auch für diese Studierenden.

## **Artikel 3**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

---

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat vom 28. Januar 2009 aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2008.

Köln, den 3. Februar 2009

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Michael Sachs